

AZ 20.01-3 Nr. 20.12-03-V02/6.2

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Korrektur des Rundschreibens zur Neuregelung des Mutterschutzrechts**

Rundschreiben des Ev. Oberkirchenrates vom 28.05.2018, AZ 20.01-3  
Nr. 20.12-03-V01/6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Oberkirchenrat am 28.05.2018 bekannt gegebene Rundschreiben zur Neuregelung des Mutterschutzrechts AZ 20.01-3 Nr. 20.12-03-V01/6.2 wurde nochmals redaktionell überarbeitet. Wir bitten den Korrekturbedarf zu entschuldigen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Die Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung wurden aktualisiert. Nunmehr heißt es unter Punkt 7 des Rundschreibens „Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen (§ 10 MuschG) im vierten Absatz:

**„Die Pflicht zur erweiterten Vornahme einer Gefährdungsbeurteilung ist bußgeldsanktioniert (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Der Ordnungswidrigkeitstatbestand tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Arbeitgeber die entsprechenden Beurteilungen vorzunehmen bzw. vorhandene Beurteilungen anzupassen.** Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf den Internetseiten der EFAS (<https://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/mutterschutz>) und der Regierungspräsidien Baden-Württemberg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>), jeweils unter der Rubrik Mutterschutz. Darüber hinaus können Sie sich diesbezüglich auch an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der evangelischen Landeskirche in



Württemberg wenden. Die Kontakte hierzu finden Sie im Dienstleistungsportal unter dem Stichwort „Arbeitssicherheit.“

2. Die Aktenzeichen in den Anlagen der Musterinformationsschreiben (Anlage 1 und 2 des Rundschreibens) wurden aktualisiert und lauten nunmehr:

**Anlagen**

- Rundschreiben des OKR zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28.05.2018, AZ 20.01-3 Nr. 20.12-03-V01/6.2
- Rundschreiben des OKR zur Elternzeit vom 13.08.2015, AZ 20.01-3 Nr. 20.12.-01-01-V01/6

Die überarbeitete Fassung nebst Anlagen finden Sie auch nochmal im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

- Rundschreiben des OKR zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28.05.2018, AZ 20.01-3 Nr. 20.12-03-V01/6.2
- Informationsschreiben Mutterschutz – Angestellte
- Informationsschreiben Mutterschutz – Kirchenbeamtinnen